

# Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)

*[Der Entwurf umfasst sämtliche Gesetzesbestimmungen der Vorlage, somit auch solche, die bereits Gegenstand der Vernehmlassung vom Dezember 2014 bis Mitte Mai 2015 bildeten und die auf Grund der Vernehmlassungsergebnisse - soweit dies angezeigt erschien - überarbeitet wurden. Diejenigen Bestimmungen, die gänzlich neu sind und auf welche die ergänzende Vernehmlassung vom Sommer 2017 ausgerichtet ist, sind im Entwurf gelb unterlegt.]*

Änderung vom...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,*

*beschliesst:*

I

Das Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress*

*gestützt auf die Artikel 75, 104 und 108 der Bundesverfassung<sup>3</sup>*

*Art. 2 Abs. 1<sup>bis</sup> und 2<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Sie arbeiten insbesondere auch in Bereichen mit funktional-räumlichen Verflechtungen zusammen, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung erforderlich ist.

<sup>2bis</sup> Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden wägen auf der jeweiligen Ebene die Interessen gegeneinander ab und legen die Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse dar.

*Art. 3 Abs. 5*

<sup>5</sup> Die Nutzungen des Untergrundes, insbesondere die Nutzungen von Grundwasser, Rohstoffen, Energien sowie von baulich nutzbaren Räumen sind frühzeitig aufeinander sowie auf die oberirdischen Nutzungen und Planungen abzustimmen.

<sup>1</sup> BBl .....  
<sup>2</sup> SR 700  
<sup>3</sup> SR 101

Art. 6 Abs. 4

4 Sie berücksichtigen die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone, die Bundesinventare nach den Artikeln 5, 18a und 23b-23d des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966<sup>4</sup> über den Natur- und Heimatschutz sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne nach Massgabe ihrer Verbindlichkeit.

Art. 16a Speziallandwirtschaftszonen

<sup>1</sup> Speziallandwirtschaftszonen dienen den Bedürfnissen von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben, bei denen die bodenbewirtschaftende Tätigkeit nicht im Vordergrund steht.

<sup>2</sup> Lage und Grösse der Zonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen; dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu befolgen. Insbesondere sind die Fruchtfolgeflächen zu erhalten sowie Natur und Landschaft zu schonen.

<sup>3</sup> Land kann neu einer Speziallandwirtschaftszone zugewiesen werden, wenn:

- a. es sich dafür eignet und benötigt wird;
- b. Kulturland damit nicht zerstückelt wird;
- c. seine Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt ist; und
- d. mit der Zone die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden.

Art. 16a<sup>bis</sup> und 16b

Aufgehoben

Art. 18 Abs. 4 und 5

<sup>4</sup> Lage und Grösse der Zonen nach diesem Artikel, die ausserhalb der Bauzonen liegen und zumindest teilweise für die Bebauung vorgesehen sind, sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen; dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu befolgen. Insbesondere sind die Fruchtfolgeflächen zu erhalten sowie Natur und Landschaft zu schonen.

<sup>5</sup> Land kann einer Zone nach Absatz 4 nur zugewiesen werden, wenn:

- a. es sich dafür eignet und benötigt wird;
- b. Kulturland damit nicht zerstückelt wird;
- c. seine Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt ist; und
- d. mit der Zone die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden.

Art. 18a

<sup>4</sup> SR 451

## *Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 21:*

### **2. Abschnitt: Allgemeine Wirkungen**

*Art. 22a* Solaranlagen

*Bisheriger Art. 18a*

*Art. 23* Ausnahmen innerhalb der Bauzonen

<sup>1</sup> Ausnahmen vom Erfordernis der Zonenkonformität (Art. 22 Abs. 2 Bst. a) regelt innerhalb der Bauzonen das kantonale Recht.

*Gliederungstitel vor Art. 23a*

### **4. Kapitel: Bauen ausserhalb der Bauzonen**

#### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

*Art. 23a* Interessenabwägung

<sup>1</sup> Baubewilligungen ausserhalb der Bauzonen dürfen in jedem Fall nur erteilt werden, wenn das betreffende Vorhaben mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist.

<sup>2</sup> Wenn möglich sind für solche Vorhaben bestehende Gebäudevolumen zu nutzen oder zu ersetzen.

*Art. 23b* Beseitigungsaufgabe

<sup>1</sup> Für neue Bauten, Gebäudeteile oder Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden, gilt die Auflage, dass sie zu entfernen sind und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist, wenn:

- a. die ursprüngliche Zweckbestimmung wegfällt; und
- b. keine neue zonenkonforme und standortgebundene Nutzung bewilligt werden kann.

<sup>2</sup> Die Beseitigungsaufgabe gilt auch für Nutzungen, die neu bewilligt werden.

<sup>3</sup> Bei nicht leicht entfernbar Wohnbauten kann in der Bewilligung angeordnet werden, dass die Beseitigungsaufgabe nicht gilt. Der Bundesrat kann zudem Kategorien von Bauvorhaben bezeichnen, an deren späterer Beseitigung kein Interesse besteht und für die die Beseitigungsaufgabe nicht gilt.

<sup>4</sup> Zonenkonforme und standortgebundene Vorhaben ohne Beseitigungsaufgabe können nur bewilligt werden, wenn der Betrieb, für den sie benötigt werden, längerfristig existenzfähig ist.

**Variante zu Art. 23b Absatz 4:**

<sup>4</sup> Zonenkonforme und standortgebundene Vorhaben ohne Beseitigungsaufgabe können nur bewilligt werden, wenn sichergestellt ist, dass die betreffenden Bauten oder Anlagen für den zonenkonformen oder standortgebundenen Zweck verfügbar bleiben.

<sup>5</sup> Bewilligungen sind [in jedem Fall <sup>5</sup>] zu verweigern, wenn die längerfristige Existenzfähigkeit des Betriebs offensichtlich nicht gegeben ist.

**Art. 23c** Beseitigung

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde stellt den Wegfall der bewilligten Zweckbestimmung nach Artikel 23b Absatz 1 mittels Verfügung fest und setzt eine angemessene Beseitigungsfrist.

<sup>2</sup> Dem Gemeinwesen, dessen Behörde die Beseitigung angeordnet hat, steht für den Ersatz der Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten ein Pfandrecht am Standortgrundstück und an allfälligen weiteren für die Erteilung der Bewilligung relevanten Grundstücken zu. Davon ausgenommen sind zugepachtete Grundstücke.

<sup>3</sup> Dieses Grundpfandrecht entsteht ohne Eintrag im Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 ZGB ist sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Das kantonale Recht kann vorsehen, dass statt des Grundpfandrechts eine öffentlich-rechtliche Grundlast im Sinne von Artikel 784 ZGB die Kosten nach Absatz 2 sichert.

**Art. 23d** Planungs- und Kompensationsansatz

<sup>1</sup> Kantone, die aufgrund räumlich relevanter Gegebenheiten für spezifische Bedürfnisse eigenständige, von den Bestimmungen des 2. und 3. Abschnitts dieses Kapitels abweichende Regelungen treffen wollen, können im kantonalen Richtplan Inhalt und Art dieser Regelung festlegen.

<sup>2</sup> Solche Regelungen dürfen im Gebiet ausserhalb der Bauzonen insgesamt nicht zu grösseren, intensiveren oder störenderen Nutzungen führen.

<sup>3</sup> Baubewilligungen, die gestützt auf solche Regelungen erteilt werden, setzen den Nachweis voraus, dass eine Kompensation sichergestellt ist, welche die Anforderungen von Absatz 2 erfüllt.

<sup>4</sup> Der Kanton gewährleistet den Vollzug.

**Art. 23e** Einschränkende Bestimmungen der Kantone

Das kantonale Recht kann einschränkende Bestimmungen zu den Bestimmungen des 2. und 3. Abschnitts dieses Kapitels vorsehen.

<sup>5</sup> Der Textteil in eckigen Klammern fällt weg, wenn im vorhergehenden Absatz die Variante zur Anwendung gelangt.

*Gliederungstitel vor Art. 23f*

**2. Abschnitt: Bewilligungen für zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone**

*Art. 23f* Zonenkonformität allgemein

<sup>1</sup> Soweit die Zonenkonformität nicht nach Artikel 16 Absatz 3 enger umschrieben ist, sind Bauten und Anlagen zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind.

<sup>2</sup> Zonenkonformer Wohnraum setzt ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991<sup>6</sup> über das bäuerliche Bodenrecht voraus. Er muss für dessen Bewirtschaftung unentbehrlich sein, unter Vorbehalt des Wohnbedarfs der abtretenden Generation.

<sup>3</sup> Die gleichen Landwirtschaftsflächen dürfen bei der Begründung der Notwendigkeit von Bauten und Anlagen nicht mehrfach berücksichtigt werden.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen bei der Bewilligung von Wohnbauten mit Beseitigungsaufgabe nach Artikel 23b Absatz 1 für Sömmerungsbetriebe auf das Erfordernis des landwirtschaftlichen Gewerbes verzichtet werden kann.

*Art. 23g* Die Kernlandwirtschaft ergänzende Betriebsteile

<sup>1</sup> Zonenkonform sind neben den Bauten und Anlagen nach Artikel 23f unter Vorbehalt von Absatz 3 auch die Bauten und Anlagen, die nötig sind für:

- a. Aufbereitung, Lagerung oder Direktverkauf aus der Region stammender landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte, wenn diese überwiegend einen engen Bezug zum Standortbetrieb haben;
- b. untergeordnete Betriebsteile bodenunabhängiger landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produktion;
- c. die Gewinnung von Energie aus Biomasse oder für damit im Zusammenhang stehende Kompostanlagen, wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft sowie zum Standortbetrieb hat;
- d. die Haltung von Pferden, wenn der Betrieb über eine überwiegend betriebseigene Futtergrundlage und Weiden für die Pferdehaltung verfügt, einschliesslich der für die Nutzung der auf dem Betrieb gehaltenen Pferde nötigen Plätze mit befestigtem Boden und der mit dieser Nutzung unmittelbar zusammenhängenden Einrichtungen wie Sattelkammern oder Umkleieräume;
- e. nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 3 sind in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten und Anlagen auch bauliche Massnahmen zonenkonform, die für einen der folgenden Zwecke nötig sind:

<sup>6</sup> SR 211.412.11

a. für die Produktion von Tieren, Pflanzen und Pilzen als Basis für Nahrungs- und Futtermittel;

b. für die Haltung von Pferden, wenn eine überwiegend betriebseigene Futtergrundlage und Weiden für die Pferdehaltung vorhanden sind; zonenkonform sind in diesem Fall auch die für eine tiergerechte Haltung notwendigen Aussenanlagen.

<sup>3</sup> Bauten und Anlagen für Landwirtschafts- oder Gartenbaubetriebe, bei denen insgesamt die bodenbewirtschaftende Tätigkeit nicht im Vordergrund steht, sind nur in den Speziallandwirtschaftszonen nach Artikel 16a zonenkonform.

<sup>4</sup> Aus Bauten und Anlagen nach den Absätzen 1 und 2 kann kein Anspruch auf Wohnraum abgeleitet werden.

<sup>5</sup> Der Bundesrat erlässt insbesondere folgende Vorschriften:

a. Er umschreibt die Anforderungen an die Energiegewinnung aus Biomasse nach Absatz 1 Buchstabe c näher, insbesondere an den erforderlichen Bezug zur Landwirtschaft und zum Standortbetrieb.

b. Er umschreibt die Anforderungen an die Haltung und Nutzung von Pferden nach Absatz 1 Buchstabe d näher, insbesondere die Anforderungen an den Auslauf der Pferde und die Plätze für die Nutzung der Pferde.

c. Er legt fest, wann die bodenbewirtschaftende Tätigkeit insgesamt nicht mehr im Vordergrund steht.

*Art. 23h*      Zusätzliche Anforderungen an die Kernlandwirtschaft ergänzende  
                  Betriebssteile

<sup>1</sup> Für die Betriebssteile nach Artikel 23g Absätze 1 Buchstaben c-e und 2 gilt Folgendes:

a. Sie unterstehen dem Realteilungs- und Zerstückelungsverbot nach den Artikeln 58–60 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991<sup>7</sup> über das bäuerliche Bodenrecht.

b. Sie müssen vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin des landwirtschaftlichen Gewerbes beziehungsweise von der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner geführt werden.

c. Sie müssen den gleichen gesetzlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen genügen wie Gewerbebetriebe in vergleichbaren Situationen in den Bauzonen.

<sup>2</sup> Bauten und Anlagen für Betriebssteile nach Artikel 23g Absatz 1 Buchstaben c-e müssen zusätzlich Bestandteil eines bestehenden landwirtschaftlichen Gewerbes im Sinne von Artikel 5 oder 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht sein.

<sup>7</sup> SR 211.412.11

*Art. 23i*      Zusätzliche Anforderungen an nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe

<sup>1</sup> Für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe nach Artikel 23g Absatz 1 Buchstabe e können massvolle Erweiterungen zugelassen werden, sofern in den bestehenden Bauten und Anlagen zu wenig Raum zur Verfügung steht.

<sup>2</sup> Bei temporären Betriebszentren können bauliche Massnahmen nur für gastwirtschaftliche Nebenbetriebe bewilligt werden. Ausserhalb der bestehenden Bauten und Anlagen sind geringfügige Veränderungen ausnahmsweise zulässig, insbesondere wenn sie notwendig sind, um Härtefälle zu mildern. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991<sup>8</sup> über das bäuerliche Bodenrecht betreffend die nichtlandwirtschaftlichen Nebengewerbe finden auf die nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe nach Artikel 23g Absatz 1 Buchstabe e keine Anwendung.

*Art. 23j*      Nicht ertragsorientierte Tierhaltung als Pflegenutzung

<sup>1</sup> Wo eine im öffentlichen Interesse liegende landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht anders sichergestellt werden kann, können Unterstände und Zäune für Tiere, die nicht für die ertragsorientierte Nutzung, sondern für die Pflegenutzung des Bodens gehalten werden, zeitlich befristet bewilligt werden.

<sup>2</sup> Die Bodenfruchtbarkeit darf durch die Unterstände und Zäune nicht beeinträchtigt werden.

### **3. Abschnitt: Ausnahmewilligungen ausserhalb der Bauzonen**

*Art. 24*      Standortgebundene Bauten und Anlagen

Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder deren Zweck zu ändern, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert.

*Art. 24<sup>bis</sup>*      Gemeinsame Bestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen

Für bestehende Bauten und Anlagen dürfen Bewilligungen nach den Artikeln 24a–24f nur unter den folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- a. Die Baute oder Anlage wird für zonenkonforme oder standortgebundene Zwecke nicht mehr benötigt oder es wird sichergestellt, dass sie zu diesem Zweck erhalten bleibt.
- b. Die Baute oder Anlage ist für die vorgesehene Nutzung geeignet.
- c. Die Bewilligung hat keine Ersatzbaute zur Folge, die nicht notwendig ist.
- d. Es ist höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung notwendig und sämtliche Infrastrukturkosten, die im Zusammenhang mit

der Bewilligung anfallen, werden auf die Eigentümerin oder den Eigentümer überwält.

- e. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des umliegenden Grundstücks wird dadurch nicht gefährdet.

*Art. 24a Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz*

Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen

<sup>1</sup> Erfordert die Änderung des Zwecks einer Baute oder Anlage keine baulichen Massnahmen im Sinne von Artikel 22 Absatz 1, so ist die Bewilligung zu erteilen, wenn:

*Art. 24b*

*Aufgehoben*

*Art. 24c Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 5*

Altrechtliche Bauten und Anlagen

<sup>1</sup> Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die nicht mehr zonenkonform sind, werden in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

<sup>3</sup> Dies gilt auch für landwirtschaftliche Wohnbauten sowie daran angebaute Ökonomiebauten, die rechtmässig erstellt oder geändert worden sind, bevor das betreffende Grundstück Bestandteil des Nichtbaugebietes im Sinne des Bundesrechts wurde.

<sup>5</sup> *Aufgehoben*

*Art. 24d Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 1<sup>bis</sup>, Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> und Abs. 3*

Bestehende landwirtschaftliche Wohnbauten und schützenswerte Bauten und Anlagen

<sup>1</sup> In Zeiten fehlenden betrieblichen Bedarfs ist in landwirtschaftlichen Wohnbauten eine landwirtschafts fremde Wohnnutzung zulässig.

<sup>1bis</sup> Teilweise Änderungen landwirtschaftlicher, in ihrer Substanz erhaltener Wohnbauten, die weder unter Artikel 23f Absatz 2 noch unter Artikel 24c fallen, sind zulässig, soweit sie für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich sind und die äussere Erscheinung sowie die bauliche Grundstruktur im Wesentlichen unverändert bleiben.

<sup>2</sup> Die vollständige Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen kann zugelassen werden, wenn:

- a<sup>bis</sup>. deren Schutzwert damit integral erhalten bleibt; und

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Art. 24e Abs. 5 und 6*

<sup>5</sup> Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur im Wesentlichen unverändert bleiben.

<sup>6</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er legt namentlich fest, in welchem Verhältnis die Änderungsmöglichkeiten nach diesem Artikel zu denjenigen nach Artikel 24c stehen. Er kann vorsehen, dass kleine Nebenbauten, die durch höhere Gewalt zerstört werden, wiederaufgebaut werden dürfen.

*Art. 24f*            Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen

Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen Zweckänderungen gewerblich genutzter Bauten und Anlagen zulässig sind, die vor dem 1. Januar 1980 erstellt wurden oder seither als Folge von Änderungen der Nutzungspläne zonenwidrig geworden sind.

*Gliederungstitel vor Art. 24g*

#### **4. Abschnitt: Strafbestimmungen**

*Art. 24g*

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich ausserhalb der Bauzonen:

- a. Bauten oder Anlagen ohne die vorgeschriebene Baubewilligung errichtet oder ändert;
- b. durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder in irreführender Weise für sich oder eine andere Person zu Unrecht eine Baubewilligung nach diesem Gesetz erwirkt;
- c. eine rechtskräftige baupolizeiliche Anordnung, die sich auf dieses Gesetz stützt, nicht befolgt.

<sup>2</sup> Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

<sup>3</sup> Die Behörde nach Artikel 25b Absatz 1 sowie das Bundesamt für Raumentwicklung können im Strafverfahren die Rechte einer Privatklägerschaft wahrnehmen und auch gegen einen Strafbefehl Einsprache erheben.

<sup>4</sup> Strafbares Verhalten nach Absatz 1 oder 2 stellt einen Grund für die Revision rechtskräftiger Verfügungen dar.

*Gliederungstitel vor Art. 25*

#### **5. Kapitel: Zuständigkeit und Verfahren im Zusammenhang mit Nutzungsplänen**

*Art. 25 Sachüberschrift sowie Abs. 2*

Kantonale Regelung der Verfahren

<sup>2</sup> Aufgehoben

*Art. 25b* Zuständigkeiten ausserhalb der Bauzonen

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde entscheidet bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.

<sup>2</sup> Sie stellt sicher, dass:

- a. unbewilligte Nutzungen sofort untersagt und unterbunden werden;
- b. der Rückbau unbewilligter baulicher Veränderungen ohne Verzug angeordnet und vollzogen wird.

<sup>3</sup> Sie kann anstelle der Baupolizeibehörde Anordnungen treffen und insbesondere auch die Ersatzvornahme androhen und durchführen.

<sup>4</sup> Nur sie kann gültig den ausnahmsweisen Verzicht auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes beschliessen.

*Art. 27a*

*Aufgehoben*

*Art. 34 Abs. 2 Bst. c*

- c. Bewilligungen im Sinne der Artikel 23d und 24–24f.

*Art. 36 Abs. 2*

<sup>2</sup> Solange das kantonale Recht keine anderen Behörden bezeichnet, sind die Kantonsregierungen ermächtigt, vorläufige Regelungen zu treffen, insbesondere Planungszonen (Art. 27) zu bestimmen und einschränkende Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (Art. 23e) zu erlassen.

*Art. 37a und 38*

*Aufgehoben*

*Art. 38b* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Bauten und Anlagen, für die die Bewilligung nach bisherigem Recht befristet oder mit einer auflösenden Bedingung erteilt wurde, sind bei Ablauf der Frist oder bei Erfüllen der auflösenden Bedingung zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Bewilligung für eine neue zonenkonforme oder standortgebundene Nutzung erteilt werden kann. Für neue Bewilligungen gilt Artikel 23b.

## II

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991<sup>9</sup> über das bürgerliche Bodenrecht wird wie folgt geändert:

*Art. 60 Abs. 1 Bst. e und j*

<sup>1</sup> Die kantonale Bewilligungsbehörde bewilligt Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot, wenn:

- e. ein landwirtschaftliches Gebäude mit notwendigem Umschwung, das zur Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks nicht mehr benötigt wird, zwecks zonenkonformer Verwendung an den Eigentümer eines benachbarten landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks übertragen werden soll und dadurch die Erstellung einer Baute vermieden werden kann, die nach Artikel 23f-23j des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 bewilligt werden müsste;
- j. die Abtrennung für eine bestimmungsgemässe Nutzung von Speziallandwirtschaftszonen nach Artikel 16a des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 erfolgt.

*Art. 75 Abs. 1 Bst. f*

<sup>1</sup> Keine Belastungsgrenze besteht für:

- f. Grundpfandrechte zur Gewährleistung der Beseitigung von Bauten und Anlagen im Sinne von Artikel 23c des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979<sup>10</sup>.

## III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>9</sup> SR 211.412.11

<sup>10</sup> SR 700